

Aktionärsbindungsvertrag

zwischen

1. **Einwohnergemeinde Endingen**
2. **Einwohnergemeinde Tegerfelden**
3. **Einwohnergemeinde Villigen**
4. **Einwohnergemeinde Würenlingen**

betreffend Alters- und Pflegeheim Würenlingen („Gesellschaft“)

Präambel

- ¹ Die Trägergemeinden haben 2007 die WirnaVita AG gegründet, mit dem Zweck, Leistungen im Bereich Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen, primär mit stationären Angeboten, anbieten zu können. Sie nehmen damit ihre Verantwortung gemäss Pflegegesetz zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der stationären Langzeitpflege wahr.
- ² Zu diesem Zweck betreibt die WirnaVita AG das Alters- und Pflegeheim sowie das Haus «Wohnen am Sonnenberg» als eine Institution für betreutes Wohnen in Würenlingen.
- ³ Die vorliegende Version des Aktionärsbindungsvertrages ersetzt die Version aus der Gründungszeit der Gesellschaft vom 19.3.2008.

1 Gesellschaft

1.1 Gesellschaftszweck und -tätigkeit

Der Gesellschaftszweck geht aus den Statuten (Beilage 1) hervor.

1.2 Kapitalstruktur

- ¹ Das liberierte Aktienkapital beträgt CHF 2'182'000.-. Es besteht aus 2'182 Namenaktien zu je CHF 1'000. Die Vertragsgemeinden sind wie folgt am Aktienkapital beteiligt:
 - Endingen CHF 519'000 (519/2'182, entspricht 23.8 %)
 - Tegerfelden CHF 236'000 (236/2'182, entspricht 10.8 %)
 - Villigen CHF 454'000 (454/2'182, entspricht 20.8 %)
 - Würenlingen CHF 973'000 (973/2'182, entspricht 44.6 %)
- ² Wenn Aktienzertifikate ausgegeben werden, ist auf deren beschränkte Übertragbarkeit ausdrücklich hinzuweisen.

1.3 Finanzierung

- ¹ Die Vertragsgemeinden finanzieren die Gesellschaft zusätzlich unter Berücksichtigung der strategischen Ziele durch Gewährung von Aktionärsdarlehen gemäss separaten Darlehensverträgen (Beilage 5).

2 Management der Gesellschaft

2.1 Managementstruktur im Allgemeinen

Das Management der Gesellschaft besteht aus dem Verwaltungsrat und aus einer Geschäftsleitung.

2.2 Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus je einer Vertretung der Vertragsgemeinden, in der Regel einem aktives Mitglied des Gemeinderats, zuzüglich 3 - 5 Fachpersonen aus den Bereichen allgemeine Unternehmensführung, Finanzen, Pflege und Hotellerie bzw. Recht.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates und insbesondere der/die VerwaltungsratspräsidentIn haben wenn möglich das Anforderungsprofil gemäss Beilage 2 zu erfüllen.
- ³ Jede Vertragsgemeinde kann Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates einbringen. Wenn wichtige Gründe bestehen, die gegen eine Wahl einer Vertretung einer Vertragsgemeinde sprechen, sind die Vertragsgemeinden berechtigt, unter Nennung solcher wichtigen Gründe einen Vorschlag abzulehnen. Die betroffene Vertragsgemeinde kann diesfalls einen neuen Vorschlag einbringen.

2.3 Geschäftsleitung

- ¹ Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft wird in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenen Organisationsreglement an eine Geschäftsleitung delegiert (Beilage 3).
- ² Grundlage für die Geschäftsführung der Gesellschaft bilden die vom Verwaltungsrat jeweils verabschiedeten strategischen Zielsetzungen und Budgets.

2.4 Stimmrechtsausübung im Verwaltungsrat

- ¹ Die Vertretung der Vertragsgemeinden werden bei ihrer Willensbildung hinsichtlich der Stimmabgabe im Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen im Sinne einer langfristigen Sicherstellung des in den Statuten festgelegten Zwecks der Gesellschaft handeln.
- ² Die Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist im Organisationsreglement geregelt.

3 Stimmrechtsausübung in der Generalversammlung

3.1 Berücksichtigung der Geschäftsgrundsätze

- ¹ Im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit sprechen die Vertragsgemeinden wichtige Geschäfte (etwa Statutenänderungen, Kapitalveränderungen, Änderungen im Verwaltungsrat, Fusion oder Liquidation) in jedem Fall vorgängig miteinander ab.
- ² Die Vertragsgemeinden informieren sich während der Vertragsdauer gegenseitig loyal, umfassend, zeit- und sachgerecht über alle wesentlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag von Interesse sind.
- ³ Die Vertragsgemeinden üben ihr Stimmrecht im Interesse der Gesellschaft und im Sinne einer langfristigen Sicherstellung des in den Statuten festgelegten Zwecks der Gesellschaft aus.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit hat der/die VerwaltungsratspräsidentIn bzw. seine Stellvertretung den Stichentscheid. Dieser trifft die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und nach seinem fachmännischen Ermessen.

4 Veräusserung von Aktien

4.1 Vorhandrecht

Diejenige Vertragsgemeinde, welche Aktien ganz oder teilweise zu veräussern wünscht, hat dies den anderen Vertragsgemeinden des vorliegenden Vertrags und der Gesellschaft unter Angabe des vorgesehenen Übernehmers (soweit bereits bekannt) mitzuteilen. Daraufhin besteht ein Vorhandrecht an den Aktien für die anderen Vertragsgemeinden im Verhältnis ihres Anteils am Aktienkapital. Nicht je binnen 30 Kalendertagen angemeldete Vorhandrechte stehen den anderen Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile zu. Dafür ist je eine Nachfrist von 30 Kalendertagen zur Interessenanmeldung einzuräumen.

4.2 Bewertung

- ¹ Können sich die Vertragsgemeinden über den Preis der Aktien nicht einigen, so werden die Vertragsgemeinden von einer anerkannten Treuhandunternehmung (im Nichteinigungsfall bestimmt durch den Präsidenten der Treuhand-Kammer) eine Bewertung vornehmen lassen. Dabei soll in der Bewertung dem Umstand, dass es sich bei der Gesellschaft um eine gemeinnützige Institution handelt, angemessen Rechnung getragen werden. Die Bewertung ist für die Parteien bindend.
- ² Die Kosten der Bewertung werden von den Vertragsgemeinden paritätisch getragen.

4.3 Ausübung und Vollzug

- ¹ Muss eine Bewertung durch eine Treuhandunternehmung vorgenommen werden, so muss eine Vertragsgemeinde ihr Vorhandrecht binnen 30 Kalendertagen nach erfolgter Mitteilung der Bewertung an die Vertragsgemeinden ausüben.
- ² Die Erklärung kann von einer Vertragsgemeinde nur über die Gesamtheit der ihr zustehenden Aktien erfolgen. Die Aktienübertragung hat alsdann binnen 30 Kalendertagen nach schriftlicher Erklärung Zug um Zug mit der Zahlung des Kaufpreises in bar oder Stellung einer entsprechenden Garantie einer schweizerischen Grossbank oder Kantonalbank zu erfolgen.
- ³ Erfolgt keine vollständige Übernahme aller im Angebot stehenden Aktien, so gilt das Vorhandrecht als nicht ausgeübt und ist die veräusserungswillige Vertragsgemeinde berechtigt, die Aktien innert den folgenden drei Monaten zu veräussern.
- ⁴ Bedarf es zur Vornahme einer Interessensanmeldung oder einer Ausübungserklärung einer Vertragsgemeinde eines Beschlusses der Gemeindeversammlung oder einer anderweitigen kantonalen oder Bundesbehörde, so stehen die vorgenannten Fristen für die betreffende Vertragsgemeinde bis zum Zeitpunkt, an dem dieser Beschluss rechtskräftig vorliegt, still.

4.4 Überbindung

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags bei der Veräusserung von Aktien dem Erwerber vertraglich aufzuerlegen.

4.5 Ausnahmen

Ein Vorhandrecht besteht nicht bei Übertragung der Aktien innerhalb des Finanzhaushalts einer Vertragsgemeinde sowie bei allfällig treuhänderischer Übertragung von Aktien auf einen in den Verwaltungsrat der Gesellschaft bestellten Dritten.

4.6 Kaufrecht

Im Falle des ganzen oder teilweisen Entzugs der Selbstverwaltung einer Vertragsgemeinde entsteht zugunsten der anderen Vertragsgemeinde ein Kaufrecht nach den Modalitäten von Ziff. 4.1.

4.7 Mitverkaufsrecht

- ¹ Geht zufolge von Rechtsgeschäften von Vertragsgemeinden die Stimmenmehrheit der Gesellschaft auf Dritte über, so haben die übrigen Vertragsgemeinden ein Mitverkaufsrecht. Jeder Mitverkaufsberechtigte kann sein Recht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Mitteilung des Beherrschungsübergangs gültig ausüben.
- ² Zur Gewährleistung dieses Mitverkaufsrechts müssen die Vertragsgemeinden, welche den Beherrschungsübergang ausüben a) im Vertrag mit Dritten verabreden, dass der Dritte alle ihm von den Vertragsparteien des Veräusserers rechtzeitig angebotenen Aktien mitübernimmt, und zwar zum selben Preis und den gleichen übrigen Bedingungen wie sie im Vertrag mit dem Dritten vorgesehen sind und b) beim Abschluss des Vertrags die übrigen Vertragsgemeinden über die wesentlichen Bedingungen schriftlich informieren.

5 Finanzpolitik der Gesellschaft

- ¹ Die Vertragsgemeinden sind sich einig, dass der Gewinn grundsätzlich nicht auszuschütten ist. Soll von diesem Grundsatz abgewichen werden soweit dies ohne Gefährdung einer etwaig bestehenden Steuerbefreiung der Gesellschaft zufolge Verfolgung eines öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweckes möglich ist, verpflichten sich die Vertragsgemeinden aber darauf zu achten, dass die Gesellschaft stets über die für eine langfristige Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.
- ² Ein Verlustausweis in der Jahresrechnung der Gesellschaft begründet keine automatische Nachfinanzierungspflicht der Vertragsgemeinden. Vielmehr ist der Verwaltungsrat gehalten, soweit erforderlich, geeignete Massnahmen zu prüfen und zu treffen, welche möglichst erlauben, künftig wieder mindestens ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Hierzu ist insbesondere jede Vertragsgemeinde bereit, in guten Treuen und unter Beachtung der wirtschaftlichen Kraft der Vertragsgemeinde den zwischen ihr und der Gesellschaft bestehenden Leistungsvereinbarung im Hinblick auf etwaige Anpassungen nachzuverhandeln.
- ³ Sind die Resultate der Gesellschaft und die künftige Entwicklung derart schlecht, dass eine Fortsetzung der Geschäfte ohne weitergehende Sanierung nicht möglich wäre, und können sich die Vertragsgemeinden über Massnahmen zur Verbesserung der Situation bzw. Sanierung der Gesellschaft nicht einigen, so ist jede Vertragsgemeinde berechtigt, durch Mitteilung an die anderen Vertragsgemeinden die Durchführung der Liquidation der Gesellschaft zu verlangen. Die anderen Vertragsgemeinden haben der Liquidation zuzustimmen, es sei denn, sie verpflichten sich, der Mitteilung gebenden Vertragsgemeinde die Aktien zu ihrem wirklichen Wert (festgelegt nach den Modalitäten von Ziff. 4 dieses Vertrags) abzukaufen.

6 Verträge zwischen der Gesellschaft und den Vertragsgemeinden oder Dritten

6.1 Darlehensverträge

Die Vertragsgemeinden gewähren der Gesellschaft zur Sicherstellung der Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur und des Betriebes mit Regelung in entsprechenden separaten Verträgen darlehensweise finanzielle Mittel.

6.2 Leistungsvereinbarung

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, je mit der Gesellschaft die bestehenden Leistungsvereinbarungen zu aktualisieren (Beilage 4) und abzuschliessen. Die Leistungsvereinbarung bleibt für die betreffende Vertragsgemeinde solange in Kraft, wie diese Vertragsgemeinde Partei des vorliegenden Aktionärsbindungsvertrags ist. Mit Beendigung der vorliegenden Vereinbarung für eine Vertragsgemeinde endet auch die entsprechende Leistungsvereinbarung automatisch. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung der Leistungsvereinbarung aus wichtigen Gründen.

7 Inkrafttreten und Vertragsdauer

7.1 Inkrafttreten und Bedingungen

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 19. März 2008 und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

7.2 Dauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung durch eine Vertragsgemeinde ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahr jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

7.3 Form

Jede Kündigung hat mittels Lettre Signature (mit Rückschein) an die anderen Vertragsgemeinden zu erfolgen.

7.4 Folgen der Vertragsbeendigung

- ¹ Eine Kündigung hat den Austritt der kündigenden Vertragsgemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Der Vertrag bleibt zwischen den übrigen Vertragsgemeinden weiter bestehen.
- ² Die kündigende Vertragsgemeinde hat die Pflicht, ihre Aktien an der Gesellschaft den übrigen Vertragsgemeinden anzudienen. Diese sind alsdann gehalten, diese Aktien anteilmässig käuflich zu übernehmen. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt nach den Modalitäten von Ziff. 4 dieses Vertrags.

8 Allgemeine Vertragsbestimmungen

8.1 Verpfändung von Aktien

Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, keine Verpfändungen ihrer Aktien der Gesellschaft vorzunehmen.

8.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, wie auch die Änderung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsgemeinden zu unterzeichnen.

8.3 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Vertragsgemeinden werden sich in diesem Fall bemühen, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, dass der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

8.4 Vollständigkeit

Dieser Vertrag beinhaltet die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsgemeinden. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

8.5 Hinterlegung

Zur Sicherstellung ihrer Rechte kann eine Vertragsgemeinde verlangen, dass die Aktien der Vertragsgemeinden bei der Revisionsstelle der Gesellschaft oder einer anderen von den Vertragsgemeinden einstimmig bestimmten Stelle blanko indossiert in der Weise zu hinterlegen sind, dass sie darüber nur gemeinsam oder auf Grund eines richterlichen Erlasses verfügen können. Die Hinterlegungsstelle hält die Aktien für die einzelnen Vertragsgemeinden. Jede Vertragsgemeinde ist selbstständig zur Ausübung der Stimmrechte an ihren Aktien befugt. Die Hinterlegungsstelle ist von den Vertragsgemeinden bzw. der Gesellschaft über jede Änderung ihres Aktienbesitzes schriftlich zu orientieren.

8.6 Informationspflicht

Die Vertragsgemeinden werden die Gesellschaft und die übrigen Vertragsgemeinden darüber informieren, wenn sie beabsichtigen, ein zur Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen zu betreiben oder sich an einem solchen zu beteiligen.

8.7 Mediation und Schiedsgericht

- ¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessenorientierte und faire Verhandlung mit Unterstützung einer neutralen Fachperson Mediation unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Partner zu erarbeiten. Die Vertragsgemeinden bestimmen den Mediator gemeinsam. Bei Nichteinigung wird die Fachperson Mediation von der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation benannt. Die Kosten der Fachperson Mediation tragen die Vertragsgemeinden zu gleichen Teilen.
- ² Scheitert die Mediation, so entscheidet über allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschliesslich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, die nicht gütlich beigelegt werden können, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Antrag einer Vertragsgemeinde ein von der Aargauischen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Einzelschiedsrichter.

Beilagen:

1. Statuten vom 30.3.2023
2. Anforderungsprofil Fachleute Verwaltungsrat (unverändert, Version vom 15.06.2016)
3. Organisationsreglement vom 30.3.2023
4. Leistungsvereinbarung vom 30.3.2023
5. Darlehensverträge vom 30.3.2023

Würenlingen, 30.3.2023

Frank Straub
Präsident des Verwaltungsrates

René Baumgartner
Vizepräsident des Verwaltungsrates

Genehmigung durch Verwaltungsrat der WirnaVita AG vom 15.2.2023

Einwohnergemeinde Endingen

Einwohnergemeinde Tegerfelden

Einwohnergemeinde Villigen

Einwohnergemeinde Würenlingen

Der Vertrag wurde 5-fach ausgefertigt.